ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 12. November 1984

über den Abschluß der von der Französischen Republik eingereichten Rechnungen für Nahrungsmittelhilfeausgaben des Haushaltsjahres 1979 in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen

(Nur der französische Text ist verbindlich)

(84/605/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1703/72 des Rates vom 3. August 1972 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2052/69 hinsichtlich der gemeinschaftlichen Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1967 und zur Festlegung der Regeln über die gemeinschaftliche Finanzierung der Ausgaben für die Durchführung des Nahrungsmittelhilfe-Übereinkommens von 1971 [1], insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 des Rates vom 21. Oktober 1974 über die Gemeinschaftsfinanzierung der Ausgaben für die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe [2],

nach Anhörung des Ausschusses des EAGFL,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 der Kommission vom 2. Februar 1977 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2681/74 [3] hat die Französische Republik der Kommission die für den Rechnungsabschluß erforderlichen Unterlagen übermittelt.

Gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 249/77 können nur die Nettomengen finanziert werden, die vom Empfänger der Hilfe an dem in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Lieferungsort übernommen worden sind.

Die Finanzierung erfolgt nach Maßgabe der Verordnungen zur Bereitstellung der Erzeugnisse für jede Maßnahme gemäß den geltenden Regeln. Aufgrund der durchgeführten Prüfungen kann ein Teilbetrag der angegebenen Ausgaben in Höhe von 37 641,37 ffrs nicht finanziert werden, weil er diesen Vorschriften nicht entspricht. Ferner ist in diesem Stadium vorbehaltlich einer zusätzlichen Prüfung aufgrund weiterer von dem Mitgliedstaat zu liefernder Beurteilungskriterien ein Betrag in Höhe von 400 147,93 ffrs abzuziehen. Der Mitgliedstaat ist über diese Kürzungen im einzelnen unterrichtet worden und konnte dazu Stellung nehmen –

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Konten der Dienststellen und Einrichtungen, die von der Französischen Republik zur Zahlung der im Haushaltsjahr 1979 getätigten Ausgaben im Rahmen der Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermächtigt wurden, sind dem Anhang entsprechend abgeschlossen.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Brüssel, den 12. November 1984

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 180 vom 8. 8. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 288 vom 25. 10. 1974, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 34 vom 5. 2. 1977, S. 21.

ANHANG

Abschluß der Konten der in Frankreich zur Zahlung der Ausgaben für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen in Form von landwirtschaftlichen Erzeugnissen ermächtigten Dienststellen und Einrichtungen

1.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß des Haushaltsjahres 1978	68 977 417,32 ffrs
2.	Für Nahrungsmittelhilfemaßnahmen im Haushaltsjahr 1979 beschlossene Vorschüsse	367 297 000,00 ffrs
3.	Insgesamt zur Deckung der Ausgaben im Haushaltsjahr 1979 verfügbare Beträge	436 274 417,32 ffrs
4.	Im Haushaltsjahr 1979 getätigte und zu Lasten des Kapitels 92 „Ausgaben für Nahrungsmittelhilfe" des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften anerkannte Ausgaben	345 662 280,16 ffrs
5.	Kassenbestand nach Rechnungsabschluß für das Haushaltsjahr 1979	90 612 137,16 ffrs

6. **Vorbehalte**

Verordnung (EWG) Nr. 2284/78 – 2 800 Tonnen – Weizen – Tschad

Ein Betrag in Höhe von 400 147,93 ffrs wird vorbehaltlich einer ergänzenden Prüfung auf der Grundlage weiterer von dem Mitgliedstaat aufgrund der Zerstörung von 237,2 Tonnen Weizen zu übermittelnder Beurteilungskriterien abgezogen.